

<u>Alter Verordnungstext</u>	<u>Verordnungstext Entwurf</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><i>Der Landrat,</i> gestützt auf Artikel 89 Buchstabe <i>b</i> Kantonsverfassung sowie auf die Artikel 3, 11, 16 und 17 des Opferhilfegesetzes (OHG), <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1* <i>Zweck</i> ¹ Diese Verordnung schafft die Voraussetzungen dafür, dass Opfer von Straftaten oder dem Opfer nahestehende Personen die ihnen aufgrund des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 und der Opferhilfeverordnung vom 18. November 1992 (OHV) zustehende Hilfe erhalten. ²**</p> <p>Art. 2 <i>Ausbildung</i> Der Kanton fördert und unterstützt die Ausbildung der im Bereich der Opferhilfe tätigen Personen.</p> <p>Art. 3 * <i>Vollzugsorgane</i> Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung die zuständigen Vollzugsorgane.</p>	<p><i>Der Landrat,</i> gestützt auf Artikel 89 Buchstabe <i>b</i> Kantonsverfassung sowie auf die Artikel 9, 15, 21, 24, 29 und 32 des Opferhilfegesetzes (OHG), <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1* <i>Zweck</i> Diese Verordnung schafft die Voraussetzungen dafür, dass Opfer von Straftaten oder dem Opfer nahestehende Personen die ihnen aufgrund des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG) und der Opferhilfeverordnung vom 27. Februar 2008 (OHV) zustehende Hilfe erhalten.</p> <p>Art. 2 <i>Vollzugsorgane</i> Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung die zuständigen Vollzugsorgane.</p>	<p>Verweis an neues OHG angepasst.</p> <p>Verweis an neues OHG angepasst</p> <p>Art. 9 OHG auferlegt den Kantonen die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Diese Regelung war bereits im alten OHG enthalten. Damit bleibt die Organisation der Beratungsstellen Sache der Kantone. Der Bund fördert lediglich die Fachausbildung des Personals (Art. 31 Abs. 1 OHG). Dass der Kanton die Ausbildung der im Bereich der Opferhilfe tätigen Personen fördert bzw. fördern muss und unterstützt ergibt sich damit schon aus Bundesrecht, weshalb auf diese Regelung verzichtet werden kann.</p> <p>Die Zuständigkeiten, insbesondere hinsichtlich Entschädigung und Genugtuung, werden neu auf zwei Stellen verteilt: Beratungsstelle --> Sozialen Dienste; Entschädigungsbehörde --> DVI. Die kantonale Verwaltungsbehörde ist für diesen Bereich nicht mehr zuständig.</p>

II. Beratung, Soforthilfe und weitere Hilfeleistungen

Art. 4

Ernennung der Opferberatungsstelle

Der Regierungsrat bezeichnet im Sinne von Artikel 3 OHG eine oder mehrere Opferberatungsstellen (im folgenden Beratungsstellen), welche fachlich selbstständig sind.

Art. 5

Aufgaben der Beratungsstellen

¹ Die Beratungsstellen richten nach Massgabe von Artikel 3 Absätze 3 und 4 OHG die Soforthilfe und weitere Hilfen aus. Sie sind verantwortlich für die fachgerechte, umfassende und effiziente Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

² Die Beratungsstellen können Aufgaben im Bereich der Beratung, der Soforthilfe und der Erbringung von Hilfeleistungen im Sinne des OHG im Rahmen der ihnen zustehenden Finanzkompetenz (Art. 7) an private oder öffentlich-rechtliche Institutionen übertragen.

Art. 6 *

Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Beratungsstellen obliegt dem zuständigen Departement.

² Die Beratungsstellen erteilen die für eine sachgerechte Aufsicht erforderlichen Auskünfte. Ausgenommen sind solche, die mit der Schweigepflicht nicht vereinbar sind.

III. Finanzielles

Art. 7 *

Finanzielle Hilfe

Das zuständige Departement legt den Kostenrahmen fest, über welchen die Beratungsstelle pro Opferfall frei verfügen kann. Genügt dieser festgelegte Kostenrahmen nicht, so erteilt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde auf Gesuch der Beratungsstelle Kostengutsprache. Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde berücksichtigt dabei die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Opfers und der ihm nahestehenden Personen. Das Ge-

II. Beratung, Soforthilfe und weitere Hilfeleistungen

Art. 3

Ernennung der Opferberatungsstelle

Der Regierungsrat bezeichnet im Sinne von Artikel 9 OHG eine oder mehrere Opferberatungsstellen (im folgenden Beratungsstellen), welche fachlich selbstständig sind.

Art. 4

Aufgaben der Beratungsstellen

¹ Die Beratungsstellen richten nach Massgabe von **Artikel 13 Absätze 1 und 2 und 14** OHG die Soforthilfe und weitere Hilfen aus. Sie sind verantwortlich für die fachgerechte, umfassende und effiziente Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

² Die Beratungsstellen können Aufgaben im Bereich der Beratung, der Soforthilfe und der Erbringung von Hilfeleistungen im Sinne des OHG im Rahmen der ihnen zustehenden Finanzkompetenz (Art. 6) an private oder öffentlich-rechtliche Institutionen übertragen.

Art. 5

Aufsicht

Die Aufsicht über die Beratungsstellen obliegt dem zuständigen Departement.

III. Finanzielles

Art. 6

Finanzielle Hilfe

Das zuständige Departement legt den Kostenrahmen fest, über welchen die Beratungsstelle pro Opferfall frei verfügen kann. Genügt dieser festgelegte Kostenrahmen nicht, so erteilt es auf Gesuch der **Beratungsstelle** Kostengutsprache. **Es** berücksichtigt dabei die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Opfers und der ihm nahestehenden Personen. Das Gesuch hat alle zur Klärung der Kostenpflicht notwendigen Angaben zu enthalten.

In Vollzugsverordnung geregelt → Art. 7 Abs. 1 Bst. e Vollzugsverordnung. Verweis an neues OHG angepasst.

Verweis an neues OHG angepasst.

Die Aufgaben der Beratungsstelle ergeben sich bereits aus Art. 12 OHG, weshalb auf die Wiederholung in der kantonalen Verordnung verzichtet werden kann. Sollte indessen daran festgehalten werden, wäre die Bestimmung im Artikel 4 in einem neuen Absatz 3 aufzuführen, da dort bereits die Aufgaben der Beratungsstellen aufgeführt werden und die Regelung mit der Aufsicht gemäss Artikel 5 nichts zu tun hat.

Die Kostengutsprache wird neu durch das Departement beurteilt, da es neu einzige Entschädigungsbehörde ist. Es erscheint sinnvoll, wenn die gleiche Stelle sämtliche finanziellen Fragen beurteilt, die nicht der Beratungsstelle obliegen, auch weil sie über die nötigen Informationen verfügt. So können auch unnötige Doppelspurigkeiten vermieden werden.

such hat alle zur Klärung der Kostenpflicht notwendigen Angaben zu enthalten.

Art. 8

Kostenfolge für die Opfer

Die Leistungen der Beratungsstelle und die Soforthilfe sind für das Opfer oder für ihm nahestehende Personen unentgeltlich.

Art. 9

Tarife für delegierte Aufträge

Die Kostenübernahme delegierter Aufträge (Art. 5 Abs. 2) erfolgt zu Sozialtarifen. Zur Festlegung der Tarife werden die Empfehlungen der Verbindungsstellenkonferenz Regio 4 als Richtlinien beigezogen.

Art. 10

Finanzierung

Der Kanton trägt im Rahmen des OHG und der OHV die Kosten der Opferhilfe, soweit diese nicht einem anderen Kostenträger überbunden werden können.

IV. Entschädigung und Genugtuung

Art. 11*

Gesuch

¹ Das Opfer kann innert zweier Jahre nach der Straftat bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde ein schriftliches Gesuch für eine Entschädigung oder Genugtuung einreichen.

² Das Gesuch hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Ihm sind die notwendigen Unterlagen beizulegen.

Art. 12*

Entscheid

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Gesuche gemäss Artikel 11.

² Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde gewährt unter den Voraussetzungen von Artikel 15 OHG Vorschuss.

V. Rückforderung

Art. 13*

Rückerstattung

¹ Die Rückerstattung des Vorschusses gemäss Artikel 5 OHV wird durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde geltend gemacht.

² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach zehn Jahren seit letztmaliger Gewährung der Hilfe.

Art. 7

Tarife für delegierte Aufträge

Die Kostenübernahme delegierter Aufträge (Art. 4 Abs. 2) erfolgt zu Sozialtarifen. Zur Festlegung der Tarife werden die Empfehlungen der Verbindungsstellenkonferenz Regio 4 als Richtlinien beigezogen.

Art. 8

Finanzierung

Der Kanton trägt im Rahmen des OHG und der OHV die Kosten der Opferhilfe, soweit diese nicht einem anderen Kostenträger überbunden werden können.

IV. Entschädigung und Genugtuung

Art. 9

Gesuch

¹ Das Opfer kann innert **Frist gemäss Artikel 25 OHG beim zuständigen Departement** ein schriftliches Gesuch **um** Entschädigung oder Genugtuung einreichen.

² Das Gesuch hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Ihm sind die notwendigen Unterlagen beizulegen.

Art. 10

Entscheid

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Gesuche gemäss Artikel 9.

² **Es** gewährt unter den Voraussetzungen von Artikel 21 OHG Vorschuss.

V. Rückforderung

Art. 11

Rückerstattung

¹ Die Rückerstattung des Vorschusses gemäss Artikel 7 OHV wird durch das zuständige **Departement** geltend gemacht.

² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach zehn Jahren seit letztmaliger Gewährung der Hilfe.

Auf Art. 8 kann verzichtet werden, da die Kostenlosigkeit bereits in Art. 30 Abs. 1 OHG festgehalten wird.

Neu können die Gesuche um Entschädigung und Genugtuung direkt beim Departement eingereicht werden (nur noch eine Behörde ist für Entschädigungen zuständig -> einfacherer Ablauf). Hinsichtlich der Frist wird in der Bestimmung auf das OHG verwiesen und die Frist nicht mehr ausdrücklich aufgeführt.

Über Vorschüsse entscheidet neu das Departement, da dieses durch die Fallbearbeitung über die nötigen Informationen verfügt und damit doppelte Fallführungen vermieden werden.

Neu ist das Departement als Entschädigungsbehörde zuständig für die Rückerstattung des Vorschusses. Es macht keinen Sinn Bestimmungen über Entschädigungen, deren Rückforderung usw., an eine dritte Behörde zu delegie-

Art. 14**Regressansprüche*

Bei Leistung einer Entschädigung oder Genugtuung macht die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde die Regressansprüche des Kantons gegenüber dem Täter oder Dritten geltend. Wird dadurch die Wiedereingliederung des Täters gefährdet, kann auf die Geltendmachung verzichtet werden.

Art. 15**Finanzhilfen*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde sorgt für die Geltendmachung allfälliger Finanzhilfen beim Bund sowie für die allfällig verlangte Berichterstattung über deren Verwendung.

VI. Rechtsmittel**Art. 16****Verfahren, Rechtsschutz*

¹ Die zuständigen Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Verfahren sind kostenlos.

² Gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung kann binnen 30 Tagen unmittelbar beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; es kann auch die Angemessenheit der angefochtenen Entscheide überprüfen.

Art. 12*Regressansprüche*

Bei Leistung einer Entschädigung oder Genugtuung macht das zuständige **Departement** die Regressansprüche des Kantons gegenüber dem Täter oder Dritten geltend. Wird dadurch die Wiedereingliederung des Täters gefährdet, kann auf die Geltendmachung verzichtet werden.

Art. 13*Finanzhilfen*

Das zuständige **Departement** sorgt für die Geltendmachung allfälliger Finanzhilfen beim Bund sowie für die allfällig verlangte Berichterstattung über deren Verwendung.

VI. Rechtsmittel**Art. 14**

Gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung kann binnen 30 Tagen unmittelbar beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; es kann auch die Angemessenheit der angefochtenen Entscheide überprüfen.

ren, wenn bereits das Departement Gesuche um Entschädigungen und Genugtuungen beurteilt. Vielmehr erscheint es sinnvoller, wenn sämtliche Sachverhalte, welche den Bereich der Entschädigung tangieren, von einer Behörde geregelt werden, zumal diese auch über die nötigen Informationen verfügt.

Neu ist das Departement als Entschädigungsbehörde zuständig für die Regressansprüche des Kantons gegenüber dem Täter oder Dritten. Es macht keinen Sinn Bestimmungen über Entschädigungen, deren Rückforderung usw., an eine dritte Behörde zu delegieren, wenn bereits das Departement Gesuche um Entschädigungen und Genugtuungen beurteilt. Vielmehr erscheint es sinnvoller, wenn sämtliche Sachverhalte, welche den Bereich der Entschädigung tangieren, von einer Behörde geregelt werden, zumal diese auch über die nötigen Informationen verfügt.

Neu ist das Departement als Entschädigungsbehörde zuständig für die Geltendmachung allfälliger Finanzhilfen beim Bund. Es macht keinen Sinn Bestimmungen über Entschädigungen, deren Rückforderung usw., an eine dritte Behörde zu delegieren, wenn bereits das Departement Gesuche um Entschädigungen und Genugtuungen beurteilt. Vielmehr erscheint es sinnvoller, wenn sämtliche Sachverhalte, welche den Bereich der Entschädigung tangieren, von einer Behörde geregelt werden, zumal diese auch über die nötigen Informationen verfügt.

Art. 29 Abs. 2 OHG hält fest, dass die kantonalen Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen feststellen. Ausserdem werden keine Kosten erhoben (Art. 30 Abs. 1 OHG). Auf die entsprechende Wiederholung in Absatz 1 kann deshalb verzichtet werden.

<p>VII. Inkrafttreten Art. 17 <i>Inkrafttreten</i> Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2001 in Kraft.</p> <p>Art. 18 <i>Übergangsbestimmungen</i> Diese Verordnung findet auf die laufenden Verfahren und die hängigen Gesuche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Anwendung.</p>	<p>VII. Schlussbestimmungen Art. 15 <i>Inkrafttreten</i> ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ² Die gleichlautende Verordnung vom 25. Oktober 2000 ist damit aufgehoben.</p> <p>Art. 16 <i>Übergangsbestimmung</i> Diese Verordnung findet auf die laufenden Verfahren und die hängigen Gesuche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Anwendung</p>	
---	--	--

Vollzugsverordnung zum Strafprozess, zum Straf- und Massnahmenvollzug und zur Opferhilfe (GS III F/7)

<p>[...] Art. 5 <i>Departement Volkswirtschaft und Inneres</i> Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist das zuständige Departement im Sinne der Kantonalen Opferhilfeverordnung</p> <p>Art. 6 <i>Hauptabteilung Soziales</i> Die Hauptabteilung Soziales ist die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Sinne der Kantonalen Opferhilfeverordnung</p> <p>Art. 7 <i>Kantonaler Sozialdienst</i> ¹ Der kantonale Sozialdienst ist insbesondere zuständig für: a. den Bewährungsdienst (Art. 93 und 376 StGB); b. die Kontrolle von Weisungen (Art. 95 StGB); c. die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs (Art. 96 StGB); d. den Vollzug der Aufsicht und der persönlichen Betreuung im Sinne der Artikel 12 und 13 JStGB.</p>	<p>[...] Art. 5 <i>Departement Volkswirtschaft und Inneres</i> Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist das zuständige Departement im Sinne der kantonalen Opferhilfeverordnung</p> <p>Art. 6 Aufgehoben.</p> <p>Art. 7 Soziale Dienste ¹ Die Sozialen Dienste sind insbesondere zuständig für: a. [...]; e. die Zurverfügungstellung einer Beratungsstelle im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfern von Straftaten und der kantonalen Opferhilfeverordnung.</p>	
---	---	--